



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Unfallversicherungsschutz im Homeoffice	2
Tinnitus durch Lautsprecher-Durchsagen gilt nicht als Arbeitsunfall.....	3
Datenschutz	3
DSGVO: Niedersachsen fordert Entlastung kleinerer Unternehmen und Vereine	3
Auf Druck von Kommission und Verbraucherbehörden: Facebook ändert seine Nutzungsbedingungen	4
Gesellschaftsrecht	5
Haftung des faktischen Geschäftsführers	5
Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung von EU-Parlament verabschiedet	6
Wettbewerbsrecht	6
Kündigung der Unterlassungsvereinbarung	6
Gewerblicher Rechtsschutz	7
Zitaterecht kann auch schriftliche Zitate aus mündlichem Vortrag decken	7
Onlinerecht	8
Rückzahlungspflicht auch bei verspäteter Rücksendung	8
Neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel	9
Steuern	9
BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Zahlungen an den Arbeitgeber für ein Home-Office	9
Wirtschaftsrecht	10
Kassen: DIHK fordert Verschiebung des Implementierungszeitpunktes 1.1.2020 für technische Sicherheitseinrichtung (tSE)	10
Veranstaltungen	12
„Tag der IT-Sicherheit 2019“	12
„12. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“	12
„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“	12
„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse “ ..	12
„Gewerbliches Mietrecht“	12

Unfallversicherungsschutz im Homeoffice

Auch innerhalb des eigenen häuslichen Bereichs kann unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 SGB VII bestehen, wenn der Beschäftigte diesen Weg aus betrieblichen Gründen zurücklegt.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Sturz der Klägerin beim Hinuntersteigen der häuslichen Kellertreppe ein Arbeitsunfall ist. Die Klägerin wurde als Sales und Key Account Managerin eingestellt. Im Arbeitsvertrag wurde als regelmäßiger Arbeitsort die zukünftige Adresse der Klägerin festgelegt. Weitere Ausführungen zum Arbeitsplatz der Klägerin enthielt der Vertrag nicht, insbesondere keine Vereinbarungen zur Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes im häuslichen Bereich.

Die Klägerin wurde während eines Messebesuches aufgefordert, den Geschäftsführer anzurufen. Die Klägerin fuhr daraufhin nach Hause und wollte sich nach ihrer Ankunft im Haus über die Kellertreppe in das Kellergeschoss begeben, in dem sich ihr Büro befand. Beim Hinabsteigen der Treppe rutschte die Klägerin auf einer Treppenstufe ab und stürzte. Dabei verletzte sie sich an der Wirbelsäule. Die BG lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da die Kellertreppe auch für eigenwirtschaftliche Tätigkeiten (Weg zum Waschkeller / privaten Lagerraum) benutzt werde.

Dies sah das Bundessozialgericht (BSG) genauso. Eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte Tätigkeit als Beschäftigte liegt vor, wenn die Verletzte zur Erfüllung eines von ihr begründeten Rechtsverhältnisses, insbesondere eines Arbeitsverhältnisses, eine Tätigkeit verrichtet. Das Hinabsteigen der häuslichen Kellertreppe selbst diente nicht unmittelbar den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag. Der versicherte Betriebsweg endete mit Durchschreiten der Haustür der Wohnung, selbst wenn sich Arbeitsstätte und Wohnung in demselben Gebäude befinden.

BSG, Urteil vom 27. November 2018, B 2 U 28/17 R

Praxistipp: Obwohl mit Einführung von Home-Offices eine Verlagerung vieler den Unternehmen dienenden Einrichtungen in den häuslichen Bereich einhergeht, hat das BSG im Interesse der Rechtssicherheit keine Veranlassung gesehen, die bisherige Rechtsprechung zur Außentür als der Grenze zwischen häuslichem Bereich und versichertem Weg aufzugeben oder zu modifizieren. Etwas anderes gilt nur, wenn sich sowohl die Wohnung des Versicherten als auch seine Arbeitsstätte im selben Haus befinden und wenn der Betriebsweg in Ausführung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird. Allerdings sind „Arbeitsstätten“ im häuslichen Bereich nur solche Arbeitsräume, in denen Arbeitsplätze aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.

Tinnitus durch Lautsprecher-Durchsagen gilt nicht als Arbeitsunfall

Wie das Sozialgericht Dortmund (SG) entschied, hat ein Möbelverkäufer keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er nach Lautsprecherdurchsagen im Möbelhaus über einen Tinnitus klagt. Ein Arbeitsunfall wurde nicht anerkannt. Denn selbst bei "lautem Einsprechen" sei auszuschließen, dass eine Lautsprecheranlage zu einem anhaltenden Hörschaden führe, so das Gericht.

Der Kläger hatte angegeben, er habe einen Hörsturz erlitten, weil er während der Arbeit mittels einer Lautsprecheranlage mehrfach ausgerufen worden sei. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, da nach den vorhandenen Befundunterlagen von einem stressbedingten Hörsturz auszugehen sei. Das SG hat die Klage abgewiesen. Zwar sei bei dem Kläger ein Hörschaden diagnostiziert worden. Es sei jedoch auszuschließen, dass dieser Schaden auf die Lautsprecherdurchsagen zurückzuführen sei. Nach Auskunft des Arbeitgebers sei die Lautsprecheranlage am Tag des Ereignisses nicht mit einem Mangel behaftet gewesen. Auch habe für das Gericht keine Veranlassung zu der Annahme bestanden, dass die Lautsprecheranlage vor Inbetriebnahme technisch nicht überprüft worden sei. Dass vor diesem Hintergrund eine Lautsprecheranlage selbst bei unterstellt lautem Einsprechen des Mitteilenden zu einem nachhaltigen Hörschaden auf Seiten des Empfängers führen könne, dessen Kopf sich – wie im Falle des Klägers – etwa 2 bis 2,50 Meter unterhalb des Lautsprechers befunden habe, sei bei lebensnaher Würdigung schlechterdings ausgeschlossen.

SG Dortmund , Urteil vom 29. April 2019, S 17 U 1169/16

Praxistipp: Arbeitsunfälle können in vielen Bereichen des täglichen Lebens passieren. Nicht nur Unfälle unmittelbar am Arbeitsplatz stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wegeunfälle sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst. Dabei ist nicht nur der direkte Weg zum oder vom Ort der versicherten Tätigkeit (Arbeitsplatz, Schule, Kita etc.) versichert, auch bestimmte Umwege können unter Unfallversicherungsschutz stehen (versichert sind z.B. auch Eltern, wenn sie auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg zur Kita machen).

Datenschutz

DSGVO: Niedersachsen fordert Entlastung kleinerer Unternehmen und Vereine

Niedersachsen drängt darauf, die bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beseitigen. In einem Entschließungsantrag, der am 12. April 2019 in den Bundesrat eingebracht wurde, kritisiert es nationale Sonderwege und fordert eine deutliche Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen.

Verglichen mit anderen EU-Ländern enthalte die DSGVO zusätzliche Auflagen, erklärt Niedersachsen. Hier müsste mittelstandsfreundlicher nachgebessert werden. Dabei verweist das Land auf zusätzliche Bürokratiekosten durch den Datenschutzbeauftragten, den Unternehmen bereits dann vorhalten müssen, wenn zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten be-

schäftigt sind. Diese Mindestzahl solle die Bundesregierung deutlich anheben. Die gleiche Problematik bestehe auch bei eingetragenen Vereinen, die überwiegend mit Ehrenamtlichen arbeiten, führt Niedersachsen weiter aus. Auch für sie müsse es Ausnahmen geben.

Korrekturbedarf sieht das Land außerdem bei der Meldefrist von 72 Stunden, innerhalb der eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden ist. Diese Frist erscheine als zu kurz und solle deshalb evaluiert werden.

Ausdrücklich fordert Niedersachsen die gesetzliche Klarstellung, dass kleine und mittelständische Unternehmen bei geringfügigen Verstößen gegen die DSGVO nicht abgemahnt werden. Nach wie vor bestehe insoweit eine weit verbreitete Unsicherheit, heißt es zur Begründung. Zudem hätten laut einer Studie des Verbands Bitkom erst ein Viertel der deutschen Unternehmen die DSGVO vollständig umgesetzt.

Darüber hinaus bemängelt das Land, dass die DSGVO keine Ausnahmen für die vorübergehende Datennutzung zu Erprobungs- und Testzwecken vorsieht. Entwicklungen und Innovationen würden hierdurch behindert. Die Bundesregierung solle deshalb die Möglichkeit entsprechender Ausnahmen prüfen.

Quelle: BundesratKompakt vom 12. April 2019

Auf Druck von Kommission und Verbraucherbehörden: Facebook ändert seine Nutzungsbedingungen

Nach intensiven Gesprächen mit der EU-Kommission und den Verbraucherschutzbehörden hat Facebook am 9. April 2019 die Änderung seiner Nutzungsbedingungen angekündigt. Die neuen Nutzungsbedingungen von Facebook sollen nun anschaulich erklären, wie das Unternehmen die Daten seiner Nutzer zur Entwicklung von Profiling-Aktivitäten und zur gezielten Werbung zur Finanzierung seines Unternehmens verwendet. Die neuen Bedingungen beschreiben, welche Dienste Facebook an Dritte verkauft, die auf der Nutzung der Daten ihres Nutzers basieren, wie Verbraucher ihre Konten schließen können und aus welchen Gründen Konten deaktiviert werden können.

Nach dem Cambridge-Analytica-Skandal und im Anschluss an die Untersuchung von Social-Media-Plattformen im Jahr 2018 forderten die Europäische Kommission und die nationalen Verbraucherschutzbehörden Facebook auf, die Verbraucher klar zu informieren, wie das soziale Netzwerk finanziert wird und welche Einnahmen aus der Nutzung von Verbraucherdaten erzielt werden. Sie forderten die Plattform auch auf, den Rest ihrer Nutzungsbedingungen mit dem EU-Verbraucherrecht in Einklang zu bringen.

Infolgedessen wird Facebook einen neuen Text in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen, der erklärt, dass es den Nutzern seine Dienste nicht im Gegenzug für die Zustimmung der Nutzer zur Weitergabe ihrer Daten und zur Nutzung kommerzieller Werbung in Rechnung stellt. Die Nutzungsbedingungen von Facebook werden nun deutlich machen, dass ihr Geschäftsmodell darauf beruht, gezielte Werbeleistungen an Händler zu verkaufen, indem sie die Daten aus den Profilen ihrer Nutzer verwenden.

Facebook wird die Umsetzung aller Verpflichtungen bis spätestens Ende Juni 2019 abschließen. Die Kommission und das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz auf europäischer Ebene werden die Umsetzung genau überwachen. Sollte Facebook seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, könnten die nationalen Verbraucherbehörden beschließen, Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Sanktionen, zu ergreifen.

Quelle: PM der EU-Kommission vom 09. April 2019

Gesellschaftsrecht

Haftung des faktischen Geschäftsführers

Neben dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer kennt die Rechtsprechung die Figur des „faktischen Geschäftsführers“. Er hat dieselben gesetzlichen Pflichten zu erfüllen wie der eingetragene Geschäftsführer und haftet genauso wie dieser. Entscheidend für den Einzelfall ist also, ob ein Handelnder ein „faktischer Geschäftsführer“ ist. Dazu äußerte sich aktuell das OLG München. Wenn jemand prägend wie ein Organmitglied handelt, kann dies ein Indiz für eine faktische Geschäftsführung sein und damit auch zu einer Geschäftsführerhaftung führen, so das Gericht. Entscheidend für den faktischen Geschäftsführer ist, dass er die Geschicke der Gesellschaft durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand genommen hat.

Anhaltspunkte für die faktische Geschäftsführung können beispielsweise sein:

- der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer kommt tatsächlich keiner Geschäftsführertätigkeit nach,
- aus den Buchführungsunterlagen ergibt sich keine wie auch immer geartete geschäftliche Tätigkeit des eingetragenen Geschäftsführers,
- in Erscheinung tritt stets nur der „faktische Geschäftsführer“ und
- der nominelle Geschäftsführer überlässt die Geschäftsführung dem „faktischen Geschäftsführer“ und kümmert sich nicht weiter darum.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat für den faktischen Geschäftsführer entschieden, dass er schadensatzpflichtig ist, wenn er pflichtwidrig Zahlungen und Überweisungen vom Konto der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen und/oder auf sein Privatkonto veranlasst hat. Er muss in diesen Fällen das Bestehen der von ihm behaupteten eigenen Forderungen gegenüber der Gesellschaft beweisen können. Nur so könne er belegen, dass er die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns eingehalten habe.

OLG München, Urteil vom 23. Januar 2019, 7 U 2822/17

Praxistipp: Welche Rechte und Pflichten der GmbH-Geschäftsführer hat, zeigen wir Ihnen in unserem Infoblatt ➔ **GR08** „[GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken](#)“, **Kennzahl 61** unter www.saarland.ihk.de.

Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung von EU-Parlament verabschiedet

Das EU-Parlament hat auch dem zweiten Teil des Gesellschaftsrechtspakets, dem ausgehandelten Kompromiss zum Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)241) am 17. April 2019 zugestimmt. Nach Verabschiedung durch den Rat können erstmals europaweit harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung und Spaltung von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten erlassen werden. Die bisherigen europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden durch die künftige Richtlinie ergänzt und modifiziert.

Die künftige Richtlinie sieht vor, dass u. a. ein umfangreicher Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsplan erstellt und veröffentlicht wird, der auch darüber informieren muss, ob die Gesellschaft in den letzten Jahren z. B. Beihilfen erhalten hat. Der Plan soll grundsätzlich von einem unabhängigen Experten geprüft werden. Die Gesellschaften haben zudem einen Bericht über die Auswirkungen für Gesellschafter und Arbeitnehmer zu erstellen. Es sind auch Schutzvorschriften für Gesellschafter, die gegen die Veränderung stimmen, sowie für Gläubiger enthalten. Eine Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsbescheinigung darf von dem Mitgliedstaat nicht erteilt werden, wenn die Maßnahme missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken oder kriminellen Zwecken dient, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen. Die Regelungen zur Mitbestimmung in der Zielgesellschaft wurden im Vergleich zur bisherigen grenzüberschreitenden Verschmelzung für alle grenzüberschreitenden Vorgänge ergänzt. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten. Eine Evaluation ist vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist vorgesehen.

Wettbewerbsrecht

Kündigung der Unterlassungsvereinbarung

Viele Onlinehändler kennen leider erfolgreiche Abmahnungen: ihnen sind juristische Fehler in ihrem Onlineshop unterlaufen und haben deshalb ursprünglich zu recht eine Abmahnung erhalten und eine Unterlassungserklärung abgegeben. Diese Unterlassungserklärung kann auch im Nachhinein gekündigt werden. So kann ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bei einer Abmahnung einen wichtigen Grund für die Kündigung einer auf der Abmahnung beruhenden Unterlassungsvereinbarung darstellen. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH).

Der Kläger verkaufte über eBay und über einen Online-Shop Kopf- und Ohrhörer. Er mahnte die Beklagte, die ihrerseits Kopf- und Ohrhörer über einen Online-Shop und über Filialgeschäfte vertreibt, im Frühjahr 2014 wegen Verstößen gegen das seinerzeit geltende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG aF) und gegen die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV aF) geregelte Pflicht zur Anbringung der CE-Kennzeichnung ab. Der Beklagte unterschrieb die strafbewehrte Unterlassungserklärung. Im weiteren Verlauf mahnte der Kläger die Beklagte wegen Verstößen gegen die Unterlassungsvereinbarung sowie wegen Wettbewerbsverstößen ab. Gleichzeitig führte der Kläger weitere Testkäufe durch.

Vor dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 die Unterlassungsvereinbarung außerordentlich mit der Begründung, das Vorgehen des Klägers sei rechtsmissbräuchlich.

Der Wegfall des dem vertraglich vereinbarten Verbot zugrunde liegenden gesetzlichen Unterlassungsanspruchs bildet einen wichtigen Grund, der die Kündigung des Unterlassungsvertrags wegen Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung rechtfertigte. Einer Gesetzesänderung steht gleich, dass das dem Schuldner aufgrund eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs untersagte Verhalten aufgrund einer höchstrichterlichen Leitentscheidung nunmehr eindeutig als rechtmäßig zu beurteilen ist (BGH, Urteil vom 08.04.2014 - I ZR 210/12 - fishtailparka). Danach bildet allerdings nicht allein der Wegfall des dem vertraglich vereinbarten Verbot zugrundeliegenden gesetzlichen Unterlassungsanspruchs einen wichtigen Grund für die Kündigung eines Unterlassungsvertrags. Eine Unterlassungserklärung kann auch aus anderen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Abmahner rechtsmissbräuchlich vorgegangen sei.

Von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten ist auszugehen, so der BGH, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde Ziele seien wie etwa das Interesse, Gebühren zu erzielen oder den Gegner durch möglichst hohe Prozesskosten zu belasten oder ihn generell zu schädigen. Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich unter anderem daraus ergeben, dass die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zu der gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden stehe.

BGH, Urteil vom 14. Februar 2019, I ZR 6/17

Praxistipp: Abmahnungen sind in der Praxis nicht nur ärgerlich, sondern können aufgrund des mit der Unterlassungserklärung zugleich abgegebenen Vertragsstrafeversprechens bei einem Verstoß dagegen auch zu einer starken finanziellen Belastung des abgemahnten Unternehmens führen. Deshalb ist das Urteil wichtig, das dem Abgemahnten ein außerordentliches Kündigungsrecht zuspricht, womit er sich auch von dem Vertragsstrafeversprechen lösen kann.

Gewerblicher Rechtsschutz

Zitatrecht kann auch schriftliche Zitate aus mündlichem Vortrag decken

Aus einer frei zugänglichen Vorlesung eines Autors darf in einem Presseartikel über die Vorlesung schriftlich zitiert werden. Dabei ist unerheblich, ob die Vorlesung vor der Zitierung schriftlich erschienen ist. Dies folgt aus einem [Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 18.04.2019](#), wie die Pressestelle am 30.04.2019 bekannt gab.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 18. April 2019, 11 U 27/18

Rückzahlungspflicht auch bei verspäteter Rücksendung

Bei einem Widerruf hat der Verbraucher 14 Tage Zeit, die Ware zurück zu senden. Das Amtsgericht (AG) Münster musste darüber entscheiden, ob der Verbraucher durch eine verspätete Rücksendung sein Widerrufsrecht verliert.

Die Parteien streiten über die Rückzahlung eines Kaufpreisanteils nach Widerruf eines Kaufvertrages und Rücksendung der gelieferten Ware. Die Beklagte betreibt einen Online-Shop. Der Kläger bestellte dort diverse Gegenstände zu einem Gesamtpreis von 1.627,00 € und erklärte wenig später den Widerruf in Bezug auf den Großteil der gelieferten Gegenstände. Er schickte sodann einen Teil der bestellten Ware an die Beklagte zurück. Dieser Rücksendung legte der Kläger einen Rücksendeschein bei, auf dem er „Lieferung 1 von 2“ vermerkte. Auf diese Rücksendung erstattete die Beklagte den Teilbetrag. Fünf Monate später sandte der Kläger in einem zweiten Paket die restliche Ware zurück. Die Beklagte bestätigte den Eingang der zweiten Rücksendung per E-Mail und erklärte sogleich, dass sie die Ware wegen der späten Rücksendung nicht zurücknehme und den dafür gezahlten Kaufpreis nicht erstatte.

Der Kläger behauptet, dass er die Rücksendung aufgrund der Menge und Größe der Artikel auf zwei Pakete habe aufteilen müssen, weil ein Gegenstand ein besonderes Packmaß gehabt habe, und dass die zweite Rücksendung aufgrund von Streitigkeiten mit den Versendern verspätet gewesen sei. Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen Verwirkung entgegenstehe.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Restkaufbetrages. Dem Kläger stand ein Widerrufsrecht zu, von dem er auch fristgemäß Gebrauch gemacht hat. In der Folge hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf sofortige Rückzahlung des noch offenen, ursprünglich als Kaufpreis gezahlten Betrages. Mit Erhalt der Ware fünf Monate später kann die Beklagte die Rückzahlung nicht mehr verweigern.

Dieser Anspruch ist auch nicht aus dem Grund erloschen, dass der Kläger seiner Pflicht zur Rückgabe der streitgegenständlichen Ware an die Beklagte weder unverzüglich noch innerhalb der vorgegebenen 14 Tage nachgekommen ist, sondern erst einige Monate später. Im Gesetz sei nicht ausdrücklich geregelt, dass bei einer verspäteten Rücksendung durch den Verbraucher die Rückzahlungspflicht des Unternehmers entfiele.

AG Münster, Urteil vom 21. September 2018

Praxistipp: Pech für den Händler. Der Käufer hat die Verpflichtung, die Ware nach erfolgtem Widerruf innerhalb von 14 Tagen an den Onlinehändler zurückzuschicken. Gegen diese Pflicht hat er vorliegend verstoßen - was aber ohne Auswirkungen blieb. Wenngleich es immer auf den Einzelfall ankommen wird, wurde hier jedenfalls der Zeitraum von 5 Monaten zwischen Widerruf und Rücksendung der Ware als nicht ausreichend angesehen, um die Rückzahlungspflicht des Verkäufers entfallen zu lassen. Denn: die Ware wurde zurückgeschickt. Das war für das Gericht ausreichend, um eine Rückzahlungsverpflichtung zu bejahen.

Neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel

Die Mitgliedstaaten der EU haben am 15. April 2019 neue Regeln für den Online-Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen förmlich angenommen. Es ist eines der zentralen Anliegen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, für Verbraucher und Unternehmen in der gesamten EU Waren und Dienstleistungen über das Internet besser zugänglich zu machen. Der Online-Handel nimmt zwar zu, Unternehmen und Verbraucher schöpfen aber das damit verbundene Potenzial immer noch nicht aus:

Am 9. Dezember 2015 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag über die Bereitstellung digitaler Inhalte (wie das Streamen von Musik) und einen weiteren Vorschlag über den Online-Warenhandel (der z. B. den Kauf von Kleidung im Internet regelt). Der Geltungsbereich des letztgenannten Vorschlags wurde 2017 auf den Offline-Handel ausgeweitet. Mit beiden Vorschlägen sollten die Fragmentierung auf dem Gebiet des Verbrauchervertragsrechts, die es den KMU erschwert hat, grenzüberschreitend tätig zu werden, sowie das geringe Vertrauen der Verbraucher beim Online-Einkauf in einem anderen Mitgliedstaat und damit die wichtigsten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Online-Handel in der EU beseitigt werden.

Neben der Abschaffung der Roaming-Gebühren, den neuen Datenschutzvorschriften und der Möglichkeit Online-Inhalte auch auf Reisen nutzen zu können, sind die neuen Regeln über das Vertragsrecht für die Online-Wirtschaft eine weitere maßgebliche Initiative, die den digitalen Binnenmarkt für alle Realität werden lässt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Quelle: PM der EU-Kommission vom 15. April 2019

Steuern

BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Zahlungen an den Arbeitgeber für ein Home-Office

Mit Schreiben vom 18.04.2019 hat die Finanzverwaltung zur aktuellen Rechtsprechung von Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für die Vermietung eines Arbeitszimmer oder einer als Home-Office genutzten Wohnung Stellung genommen.

Danach ist zu unterscheiden, ob bei den Zahlungen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung vorliegen. Ist das Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung des Home-Offices höher, so liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ist das Interesse des Arbeitgebers höher, liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor.

Das Interesse des Arbeitnehmers überwiegt, wenn der Arbeitnehmer neben dem Home-Office einen weiteren Arbeitsplatz beim Arbeitgeber hat und der Arbeitgeber die Nutzung des Home-Offices duldet. Die Zahlungen des Arbeitgebers sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Der Arbeitnehmer selbst kann in diesem Fall als Werbungskosten den Höchstbetrag von 1.250 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer bei Nachweis der entsprechenden Kosten (anteilige Miete, Strom- oder Heizungskosten) geltend machen.

Das Interesse des Arbeitgebers überwiegt, wenn er dem Arbeitnehmer keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und mit der Anmietung von entsprechenden Räumen keinen Erfolg hatte. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und kann die entstehenden Kosten für den Raum als Werbungskosten abziehen.

Wirtschaftsrecht

Kassen: DIHK fordert Verschiebung des Implementierungszeitpunktes 1.1.2020 für technische Sicherheitseinrichtung (tSE)

Der DIHK hat gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes (1.1.2020) für die technische Sicherheitseinrichtung bei elektronischen Registrierkassen gefordert und sich hierzu an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, das BMF und die Landesfinanzministerien gewandt.

Angesichts der zeitlichen Verzögerung bei der Erarbeitung der technischen Vorgaben für die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (tSE) und dem Zertifizierungsvorgang ist absehbar, dass der vom BMF avisierte Zeitrahmen (Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bis Mitte 2019 und Produktion/Rollout der tSE an Unternehmen ab 07/2019) nicht eingehalten werden kann. Da eine Implementierung der tSE in das betriebliche Kassen- und IT-System noch vor dem umsatzstarken Vorweihnachtsgeschäft erfolgt sein müsste, fordern wir eine Verschiebung des gesetzlich festgeschriebenen Anwendungszeitpunktes um mindestens ein Jahr.

Hintergrund:

Mit dem sog. Kassengesetz vom 16.12.2016 wurden alle Unternehmen in Deutschland verpflichtet, ab dem 1.1.2020 ihre Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten.

Zurzeit sind am Markt jedoch noch keine technologischen Lösungen bzw. zertifizierte tSEs verfügbar. Der Projektplan ZERSIKA sieht lediglich eine vorläufige Freigabe der in der Zertifizierung befindlichen technischen Sicherheitseinrichtung im 2. Quartal 2019 vor. Mit dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens wird vielmehr erst im 4. Quartal 2019 gerechnet. Vielmehr bestehen über die konkreten gesetzlichen Anforderungen und Abläufe erhebliche Rechtsunsicherheiten mangels Vorliegens des Anwendungserlasses zu § 146a AO oder der Taxonomien.

Im Ergebnis ist nicht absehbar, dass in der zweiten Jahreshälfte 2019 für 2,1 Millionen Kassen technische Sicherheitseinrichtungen hergestellt werden können und die Kassenhersteller in diesem Zeitrahmen nach Abschluss der erforderlichen Weiterentwicklung der Kassen diese in der ausreichenden Zahl produzieren, anbieten und bei den Unternehmen implementieren können.

Mit Blick auf den innerbetrieblichen Implementierungsvorlauf ist zu berücksichtigen, dass gerade in den Monaten November/Dezember das umsatzstarke Vorweihnachtsgeschäft stattfindet, welches insbesondere für die bargeldintensiven Branchen von existenzieller Bedeutung ist. Ein Austausch der Kassen und eine Einbindung in die betriebliche Hard- und/oder Softwareumgebung sowie eine Schulung der Mitarbeiter hätte gravierende Beeinträchtigungen der Geschäftsabläufe zur Folge.

Aus diesen Gründen fordert der DIHK aus Gründen der Rechtssicherheit eine **Verschiebung des gesetzlich festgeschriebenen Erstanwendungszeitpunktes** (Art. 97 § 30 EGAO) **auf den 1. Januar 2021**. Damit würde sichergestellt, dass die Zertifizierungsverfahren von mehreren Marktanbietern abgeschlossen sind und diese entsprechende technologieoffene Lösungen entwickeln und auf dem Markt anbieten können. Zudem hätten die betroffenen Unternehmen dann die erforderliche Zeit, um nach einer Marktanalyse die für sie geeigneten Anschaffungen vorzunehmen.

Veranstaltungen

„Tag der IT-Sicherheit 2019“

Donnerstag, 06. Juni 2019, 09:15 - 18:00 Uhr, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Anmeldungen **bis 05. Juni 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„12. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“

Mittwoch, 19. Juni 2019, 13:30 - 17:30, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 12. Juni 2019** unter www.vvwup.de.

„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“

Dienstag, 18. Juni 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Referentin: Rechtsanwältin Nicole Wartenphul, Abel und Kollegen, Rechtsanwälte, PartGmbH, St. Ingbert,

Anmeldungen **bis 17. Juni 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse“

Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020